

# Nach tödlichem Unglück auf Fiescheralp: Staatsanwaltschaft fällt Urteil

Ein Unglück beendete am Weihnachtsabend 2021 das Leben einer 73-jährigen Luzernerin auf der Fiescheralp. Die Enkelin überlebt wie durch ein Wunder. Die Schuld trägt der Pistenfahrzeuglenker. Er steht zum Zeitpunkt des Unfalls unter Drogeneinfluss.

Norbert Zengaffinen

24. Dezember 2021, 16.50 Uhr: Auf dem Vorplatz des Depots für die Pistenfahrzeuge des Skigebiets auf der Fiescheralp, das zur Aletsch Arena gehört, kommt es zu einem tragischen Unfall zwischen einer Fussgängerin in Begleitung ihrer Enkelin und einem Pistenbully. Das Unglück beendet das Leben einer 73-jährigen Luzernerin noch auf der Unfallstelle. Ihre zweijährige Enkelin wird mit schweren Verletzungen mit einem Helikopter der Air Zermatt ins Insepsital nach Bern geflogen.

Anderntags kündigt die Kantonspolizei Wallis in einem Communiqué eine Untersuchung der zuständigen Staatsanwaltschaft Oberwallis zum Unfallhergang an. Diese ist in der Zwischenzeit mit einem rechtskräftigen Strafbefehl gegen den Pistenfahrzeuglenker abgeschlossen worden.

Der Unfall ereignete sich auf dem Vorplatz des Depots für Pistenfahrzeuge. Über diesen Vorplatz führt auch der Weg zur Kehrichtsammelstelle Fiescheralp. Gegen 16.45 Uhr an jenem 24. Dezember trat ein damals 22-jähriger, nach Schweizer Standard ausgebildeter Pistenfahrzeuglenker seinen Dienst an. Er fuhr sein persönliches Pistenfahrzeug aus dem Depot, mit dem er bereits in der dritten Saison auf der Fiescheralp über 1000 Stunden im Einsatz stand. Sein Kollege betankte im Depot ein zweites Fahrzeug.

Danach sollte auch der junge Pistenbully-Fahrer rückwärts wieder ins Depot fahren, um ebenfalls zu tanken. Um zu sehen, wie weit sein Kollege mit dem Tanken war, fuhr er im Schrittempo rückwärts zur Garage mit der Tankstelle. Während dieses Manövers telefonierte er über ein Headset mit einem weiteren Pistenfahrzeuglen-

ker, der bereits im Skigebiet die Pisten präparierte.

Exakt im selben Moment war eine Luzerner Rentnerin mit ihrer zweijährigen Enkelin auf dem beschilderten Weg zur Kehrichtsammelstelle vor dem Depot unterwegs. Ihre Enkelin zog sie auf einem Davoser Schlitten hinter sich her, eingepackt in einen Fusssack.

Wegen der Ein- und Ausfahrt der Pistenfahrzeuge war der Schnee auf dem Weg zur Kehrichtsammelstelle aufgelockert und deshalb nur mühsam begehbar. Dann passierte es: Rückwärtsfahrend überrollte das Pistenfahrzeug Grossmutter und Enkelin.

Der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Oberwallis, von dem der «Walliser Bote» Kenntnis hat, hält fest, dass die Dämmerung die Sichtverhältnisse zum Unfallzeitpunkt nur wenig beeinträchtigte. Die gelben Drehlichter des Fahrzeugs für die Rundumerkennung waren korrekt eingeschaltet. Auch die Scheinwerfer am Heck des Fahrzeugs leuchteten. Dem Fahrer standen zwei Seitenspiegel, ein Innenspiegel sowie eine Rückfahrkamera zur Verfügung.

Allerdings, so der Strafbefehl, liegt die Zone direkt hinter dem Pistenfahrzeug im toten Winkel. Personen sind auf der Rückfahrkamera erst ab einer Distanz von circa zwei Metern zu erkennen. Zudem weisen wegen des Windenaufbaus auf dem Fahrzeug der Blick sowohl via Innenspiegel als auch der Schulterblick eine schlechte Übersicht nach hinten auf. Allerdings war der Windenarm zum Unglückszeitpunkt nach vorne ausgeschwenkt, sodass der Fahrer eine «recht gute Sicht» hinter das Fahrzeug hatte.

Laut Strafbefehl bemerkte der Fahrer beim Rückwärtsfahren, dass sich das Heck anho-



Nach einem tödlichen Unglück mit einem Pistenfahrzeug auf der Fiescheralp ist dessen Fahrer wegen fahrlässiger Tötung verurteilt worden.

Bild: Keystone

und wieder senkte, wie wenn er über einen Schneehaufen gefahren wäre. Deshalb legte er wieder den Vorwärtsgang ein und fuhr ein Stück weit. Dann verliess er die Führerkabine, um zu sehen, wie weit sein Kollege mit dem Betanken war.

Am Heck seines Fahrzeugs angekommen, konnte der junge Mann kaum glauben, was er sah. Im Schnee lagen eine Frau und ein Kind in Skibekleidung. Er rannte zur Führerkabine und forderte rasche Hilfe im Sanitätsbüro an.

Für die Frau kam jede Hilfe zu spät. Sie erlag ihren Verletzungen noch auf der Unfallstelle. Das Kind überlebte wie durch ein Wunder. Mit schweren Verletzungen, unter anderem mehreren Schädelbrüchen, wurde es von einer Rettungswache der Air Zermatt ins Insepsital geflogen. Nach 14 Tagen konnte das Mädchen das Spital verlassen. Es werde sich «mit grosser Wahrscheinlichkeit wieder vollständig von

seinen schweren Verletzungen erholen», heisst es im Strafbefehl. Die persönlichen Kontakte der Verantwortlichen der Aletsch Bahnen bestätigen die Aussagen der Staatsanwaltschaft.

Im Nachgang zum Unglück musste sich der Pistenfahrzeugführer einer Blut- und Urinprobe unterziehen. Sie ergab, dass er im Blut eine THC-Konzentration (Wirkstoff von Cannabis) aufwies, die dreimal so hoch lag, wie es der Grenzwert des Strassenverkehrsgesetzes zulässt. Er sagte aus, dass er zwei Tage zuvor nach Mitternacht Cannabis konsumiert habe. Und lediglich zweier oder dreimal pro Wintersaison Cannabis konsumiere.

Der Strafbefehl hält fest, dass «der Lenker des Pistenfahrzeugs in subjektiver Hinsicht wusste, dass seine ganze Aufmerksamkeit dem Führen des Pistenfahrzeugs zu gelten hat und besondere Vorsicht beim Rückwärtsfahren angezeigt ist». Er sei sich

auch bewusst gewesen, dass der Vorplatz des Depots von Fussgängern benützt werde.

Hätte er pflichtbewusst gehandelt, wäre es für ihn vorhersehbar gewesen, dass Fussgänger den Weg zur Sammelstelle benützen und somit jederzeit Menschen hinter dem Pistenfahrzeug auftauchen können.

«Der Pistenfahrzeugführer hat die beiden Personen nicht gefährden, verletzen oder gar töten wollen. Jedoch hat er es in pflichtwidriger Unvorsichtigkeit vermieden, entweder eine Hilfsperson zum Rückwärtsfahren beizuziehen oder sämtliche Ablenkungen komplett zu unterlassen», schreibt die fallführende Staatsanwältin im Urteil. Selbst wenn das Telefonieren mit Headset grundsätzlich erlaubt sei, dürfe dies nicht zu mangelnder Aufmerksamkeit auf die Verkehrsfläche führen. Und über die Rückfahrkamera wären die beiden Personen auf dem Weg erkennbar gewesen.

Zudem habe der Pistenfahrzeuglenker mit dem Konsum von Cannabis in Kauf genommen, dass er das Fahrzeug bei Dienstantritt möglicherweise in fahruntüchtigem Zustand in Betrieb nehme.

Der junge Mann ist von der Staatsanwaltschaft kürzlich wegen fahrlässiger Tötung, fahrlässiger schwerer Körperverletzung, des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand sowie der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gesprochen worden. Er ist mit einer auf zwei Jahre bedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je 110 Franken belegt worden und muss eine Busse von 900 Franken sowie die Verfahrenskosten von 8050 Franken übernehmen.

Der Mann hat den Strafbefehl, gegen den er vor Bezirksgericht hätte Berufung einlegen können, akzeptiert. Damit ist das Urteil rechtskräftig.

## CEO König: «Für Mitarbeiter gilt null Toleranz bei Drogen»

Dem verurteilten Pistenbully-Lenker ist von den Aletsch Bahnen kein neuer Vertrag angeboten worden.

Norbert Zengaffinen

Wie Valentin König, CEO der Aletsch Bahnen AG, im Nachgang zur Verurteilung eines Pistenfahrzeugfahrers der Fiescheralp auf Anfrage des «Walliser Boten» sagt, erhielten die Aletsch Bahnen vom Ergebnis des Strafverfahrens gegen den Pistenfahrzeugfahrer Kenntnis. «Die Information, dass der Fahrer unter Einfluss eines Betäubungsmittels stand, war für die Verantwortlichen neu und überraschend.»

Insbesondere bei Pistenbully-Fahrern gelte bei den Aletsch Bahnen diesbezüglich eine Nulltoleranz. «Die Mitarbeitenden in diesem Bereich

werden darüber mehrfach in Kenntnis gesetzt: im Pflichtenheft, im Rahmen der obligatorischen Pistenfahrzeug-Schulung der Schweizer beziehungsweise der Walliser Bergbahnen, im Mitarbeiter-Reglement, durch das Leitbild des Unternehmens sowie bei der Schulung zu Beginn der Wintersaison.»

Es sei menschlich eine schwierige Situation für den betroffenen Pistenfahrzeugfahrer. «Es wurden mehrere Gespräche geführt. Es gab für uns keine ersichtlichen Anzeichen, dass er sich nicht an die Regeln gehalten hatte.»

Da die Sicherheit der Gäste oberste Priorität habe und bei den Aletsch Bahnen dies-

bezüglich eine Nulltoleranz gelte, «konnten wir dem Pistenfahrzeugfahrer keinen neuen Saisonvertrag anbieten», sagt König.

Man habe ihn jedoch dabei unterstützt, im Winter eine alternative Tätigkeit ausserhalb der Aletsch Bahnen zu finden. Das sei mittlerweile auch gelungen.

«Bei dem tragischen Unfall wurde eine Frau getötet. Glücklicherweise geht es dem damals schwer verletzten Kind heute wieder gut, wie die persönlichen Kontakte der Direktion mit der Familie zeigten.»

Die Verantwortlichen der Aletsch Bahnen bedauerten den tragischen Unfall nach wie vor sehr und täten alles, damit sich ein solch tragischer Fall

nicht nochmals ereignet, sagt König.

Er betont auch, dass man über die Betriebshaftpflichtversicherung schon lange vor dem Urteil der Staatsanwaltschaft Oberwallis für alle Kosten, welche der betroffenen Familie in Luzern entstanden sind, aufgenommen sei.

Das Urteil der Staatsanwaltschaft Oberwallis hält explizit fest, dass man bei den Zivilforderungen auf den Zivilweg verweist. Wie aus Anwaltskreisen, die mit Haftpflichtfragen vertraut sind, zu erfahren ist, kann eine Haftpflichtversicherung bei schwerem Verschulden auf den Verursacher Rückgriff nehmen.

bleibt anzumerken, dass Pistenfahrzeuglenker einer Nulltoleranz unterstehen, was natürlich nicht nur in der Aletsch Arena gilt. «Alle Mitarbeiter der Zermatt Bergbahnen können auf Verdacht hin auf Alkohol und Drogen getestet werden. Das ist über das Mitarbeiter-Reglement integraler Bestandteil eines jeden Arbeitsvertrags unserer Mitarbeiter», sagt Markus Hasler, CEO der Zermatt Bergbahnen.

Das gelte für alle 330 Angestellten, welche die Bahnen in der Wintersaison in Zermatt beschäftigten. «Wer positiv getestet wird, wird fristlos entlassen. Die Sicherheit unserer Gäste steht diesbezüglich klar an erster Stelle», sagt Hasler.



Valentin König, CEO der Aletsch Bahnen. Bild: pomona.media